

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG		
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen: ☐ Erstanzeige ☐ Änderungsanzeige		
Name der entgegennehmenden Behörde: Stadtverwaltung Eibenstock Rathausplatz 1 08309 Eibenstock		
Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz):		
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.		
Angaben zur natürlichen Person		
Familienname	Vorname	Telefon-Nr.
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person		Telefon-Nr.
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb		
Ort des Betriebsbeginns		
Besonderer Anlass		
Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit)		
Verabreichung von ☐ Speisen ☐ nichtalkoholischen Getränken ☐ alkoholischen Getränken		
Datum / Unterschrift des Anzeigenden		
Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.		
Stempel und Unterschrift der Behörde		
Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.		